

Reform der Bedarfsplanung zum 01.01.2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Zulassungsmöglichkeiten für Ärzte und Psychotherapeuten reformiert.

Mit einer Neufassung der Bedarfsplanungsrichtlinie wurde der neue Planungsrahmen für die Zulassungsmöglichkeiten festgelegt. Die Bedarfsplanungsrichtlinie ist unter www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1621/ abrufbar. Damit soll auch in Mangelregionen eine gleichmäßige und bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung sichergestellt werden.

Alle Arztgruppen werden einer Bedarfsplanung unterworfen. Es werden vier Versorgungsebenen bestimmt, welche für die Zuordnung der Arztgruppe, den Zuschnitt der Planungsbereiche und dementsprechend für die Versorgungsgradfeststellung maßgeblich sind.

Während der Planungsbereich vormals durch Bezug auf Kreise und kreisfreie Städte festgelegt wurde, wird nun differenziert zwischen vier verschiedenen Planungsbereichstypen.

Auf regionaler Ebene muss die Bedarfsplanung nun bis zum 30.06.2013 in den Bedarfsplänen umgesetzt werden. Dabei hat der GBA den Landesausschüssen einen weiten Spielraum eröffnet, um aufgrund von "regionalen Besonderheiten" von den Vorgaben der Richtlinie abzuweichen. Abzuwarten bleibt, ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Noch offen sind die Anforderungen an eine Sonderbedarfszulassung, die bis zum 30. April 2013 erwartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. C. Stock

Rechtsanwalt